



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 39

Ausgegeben in Osterode am Harz am 03.11.2011

40. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Ratssitzung am 17.11.2011 629

#### **Stadt Bad Sachsa**

Straßenausbaubeitragssatzung 630

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2008, Auslegung des Berichts des  
Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 639

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ortsrat Scharzfeld, Sitzung am 08.11.2011 640

Ortsrat Sieber, Sitzung am 10.11.2011 641

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH**

Jahresabschluss 2010 642

#### **Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Süd-niedersachsen**

Verbandsversammlung, Sitzung am 23.11.2011 643

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Stadt  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Innere Dienste  
und Finanzen

, am 31.10.2011

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 17. November 2011, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses die konstituierende Sitzung (öffentliche Sitzung) des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Ehrung und Verabschiedung von Ratsmitgliedern
- Ermittlung des ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes zur Leitung des folgenden Tagesordnungspunktes
- Wahl der/des Ratsvorsitzenden sowie einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
- Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 und Pflichtenbelehrung gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch den Bürgermeister
- Feststellung über die Bildung und Stärke von Fraktionen und Gruppen
- Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Bildung des Verwaltungsausschusses und Beschlussfassung über die Anzahl und Bestimmung der Beigeordneten
- Wahl von zwei stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern
- Bildung der Ratsausschüsse, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie Bestimmung oder Wahl von Vertretern in sonstige Ausschüsse und Gremien und die Besetzung anderer unbesoldeter Stellen;
  - a) Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder
  - b) Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung
  - c) Beschlussfassung über die Besetzung anderer unbesoldeter Stellen
- Zuteilung der einzelnen Ausschussvorsitze an die Fraktionen/Gruppen und Benennung der Vorsitzenden durch die Fraktionen bzw. Gruppen
- Vereidigung des Bürgermeisters durch eine stellv. Bürgermeisterin /einen stellv. Bürgermeister
- Beschlussfassung über einen Wahleinspruch zur Kommunalwahl am 11.09.2011

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

**Satzung der Stadt Bad Sachsa  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung vom 27.10.2011 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Bad Sachsa erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellter Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  3. die Freilegung der Flächen;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
  6. die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
    - h) niveaugleichen Mischflächen;
  7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  9. die Fremdfinanzierung;

10. die vom Personal der Stadt zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen;

11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Die Stadt Bad Sachsa kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Stadt Bad Sachsa ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile der Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- |                                                                                                                                                                                                                                       |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen                                                                                                                                                         | 75 v. H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr                                                                                                                                                                  |          |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Änderungen des Straßenniveaus | 40 v. H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung                                                                                   | 60 v. H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung                                                                                                                                    | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen)                                                                                                                                | 70 v. H. |
| e) niveaugleiche Mischflächen                                                                                                                                                                                                         | 50 v. H. |

- |                                                                                                                                                                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, sowie bei Gemeindestraßen nach § 47 Nr. 2 NStrG                                                                                                   |          |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 v. H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung                                                                            | 50 v. H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung                                                                                                                            | 40 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen)                                                                                                                             | 60 v. H. |
| 4. Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG                                                                                                                                                                                    | 30 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG                                                                                                                                                                               | 75 v. H. |
| 6. bei Fußgängerzonen                                                                                                                                                                                                              | 50 v. H. |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt Bad Sachsa.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt Bad Sachsa zu verwenden.
- (4) Die Stadt Bad Sachsa kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümer die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilungsregelung**

- (1) Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Grundstücke, die das Abrechnungsgebiet bilden, erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach

§ 7. Für die übrigen Flächen – einschl. der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Falle von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und der Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

## **§ 7**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude

behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe);
- c) wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3 und 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 8

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - I. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - II. Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland 0,0333
    - III. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),



- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- I. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
  - II. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Absatz 1.

### **§ 9 Aufwandsspaltung**

(1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen, und zwar mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen, und zwar mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
6. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von ihnen, und zwar mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden,
7. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen oder einer von mehreren,
10. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen oder einer von mehreren,
11. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der niveaugleichen Mischflächen.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 1 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

### **§ 11 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Absatz 1 Satz 3, Halbsatz 2, auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 13 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sachsa, den 31.10.2011

Die Bürgermeisterin

gez. Hofmann

(H o f m a n n)

STADT BAD SACHSA

## BEKANNTMACHUNG

**über die Auslegung des Berichts  
des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs  
– Überörtliche Kommunalprüfung –  
über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2008**

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) hat nach § 121 NGO i.V.m. den §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) i.d.F. vom 10. Dezember 2008 in der Zeit vom 10. bis 24. August 2009 eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2008 bei der Stadt Bad Sachsa durchgeführt. Diese Prüfung hat festzustellen, ob das Haushalts- und Kassenwesen der Stadt Bad Sachsa ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa, dem das wesentliche Ergebnis der Prüfung laut Bericht vom 28. April 2011 gemäß § 5 Abs.1 NKPG i.d.F. vom 17. Dezember 2010 bekannt zu geben ist, hat dieses in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsbericht liegt gem. § 5 Abs. 2 NKPG in der Zeit vom

8. November bis 16. November 2011

im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 11, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Sachsa, 28. Oktober 2011

wk/-



Hofmann  
Bürgermeisterin

Stadt Herzberg am Harz

den 27.10.2011

### **Sitzung des Orsrates Scharzfeld**

Am Dienstag, den 08.11.2011, findet um 17:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der/des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
7. Ehrung des ehem. Ortsbürgermeisters Hubertus Kauczor
8. Verabschiedung ausgeschiedener Ortsratsmitglieder
9. Bericht des Ortsbürgermeisters
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 27.10.2011

### **Sitzung des Orsrates Sieber**

Am Donnerstag, den 10.11.2011, findet um 18:00 Uhr, im Haus des Gastes, Sieber, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
3. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der/des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ortsratsmitglieder
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 9.1 Nationalparkplan und Wegeplan (Teil I und Teil II) für den Nationalpark Harz
  - 9.2 Sonstige Mitteilungen
10. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Jahresabschluss  
der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH  
für das Geschäftsjahr 2010**

Als Ergebnis der Prüfung der Partnergesellschaft Renneberg und Partner, Göttingen, hat diese gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 02.09.2011 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz erteilte nachfolgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123, 124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Renneberg und Partner, Göttingen, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 02.09.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts 2010 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach § 28 (2) Satz 1 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH hat am 27.10.2011 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2010 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 02.09.2011 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz vom 19.10.2011 die vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2010 erteilt. Der Jahresfehlbetrag beträgt 32.866,30 €. Diesem wird der Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 4.142,04 € hinzugerechnet. Der Bilanzverlust beträgt 37.008,34 € und wird auf das Geschäftsjahr 2011 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 31 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 21.11.2011 bis einschließlich 29.11.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17A, Zimmer 13, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 01.11.2011

Wasserwerk Samtgemeinde  
Walkenried GmbH

Dieter Haberlandt  
Geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen**

Gemäß § 14 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gibt der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen bekannt, dass am Mittwoch, den 23. November 2011 um 10.00 Uhr, im Gemeindezentrum Rosdorf, Am Plan 1, 37124 Rosdorf, die 3. Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

**T A G E S O R D N U N G**

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Zweckverbandsversammlung am 19.01.2011
4. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Wahl der 2. Stellvertretung beim Vorsitz der Verbandsversammlung
7. Jahresabschluss 2010 mit Prüfungsbericht
8. Strategische Neuausrichtung der KDS  
hier: Zur aktuellen Situation und mittelfristige Unternehmensentwicklung /  
3. Zwischenbericht des Arbeitskreises zur strategischen Neuausrichtung der KDS
9. Änderung der Verbandsordnung
10. Leistungs- u. Abrechnungsverzeichnis 2012
11. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012
12. Termine, Mitteilungen, Anfragen

gez. Becker  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)